

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Ordnungsamt
Az.: 32 /Sp

Bad Sachsa, 27.04.2023

R A T S V O R L A G E

Drucksache Nr. 42/23 zu TOP 15

über den

☐	Bau-, Feuerschutz- und Friedhofsausschuss	-	Sitzung vom	.	.2023, TOP
☐	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	-	Sitzung vom	.	.2023, TOP
☐	Umwelt- und Forstausschuss	-	Sitzung vom	.	.2023, TOP
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	-	Sitzung vom	.	.2023, TOP
☐	Tourismusausschuss	-	Sitzung vom	.	.2023, TOP
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom	23.05.2023, TOP	17

Betreff

Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Bad Sachsa

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) möge der Rat die anl. Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Bad Sachsa vom 01. Juni 2023 beschließen.

Begründung:

Die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Bad Sachsa vom 11.07.2000 – in der Fassung der I. Änderungsverordnung vom 07.07.2003 – tritt nach Ablauf ihrer 20-jährigen Gültigkeit nach erfolgter Veröffentlichung im Amtsblatt am 17.07.2023 außer Kraft.

Zur Gefahrenabwehr gemäß § 55 NPOG bedarf es somit des Erlasses einer neuen, ab dem 18.07.2023 gültigen Gefahrenabwehrverordnung, wobei sich die damalige Verordnung im Wesentlichen bewährt hat.

Doch ist die Zeit seit der Jahrtausendwende nicht stehengeblieben, so dass die Verwaltung nach Hinterfragung des absehbaren Regelungsbedarfs eine Neugliederung entsprechend der aktuellen Gefahrenabwehrverordnungen vergleichbarer Kommunen (vorrangig der von 2020 aus Gieboldehausen und der von 2018 aus Walkenried) vorgenommen hat.

Im Rahmen der angestrebten leichteren Lesbarkeit wurden eine Vielzahl der Regelungen konkretisiert, insbesondere die Vorgaben zum Leinenzwang und zu offenen Feuern wurden aus Tierschutz- bzw. Praktikabilitätsgründen liberalisiert. Aus Tierschutzgründen erscheint auch ein Fütterungsverbot für Wasservögel geboten und zum Schutz öffentlicher Anlagen wird vorsorglich eine Handhabe gegen unerwünschtes Grillen und Übernachten geschaffen.

Da sich die neugegliederte Gefahrenabwehrverordnung für eine Synopse mit der bisherigen Verordnung nicht eignet, ist die alte Verordnung zu Vergleichszwecken separat beigelegt. Die Beschlussempfehlung allein durch den Verwaltungsausschuss erfolgt analog der 2000 bzw. 2003 erlassenen Gefahrenabwehrverordnungen, ferner begrenzt der § 61 NPOG die Gültigkeit neuer Verordnungen inzwischen auf 10 Jahre.



Quade
Bürgermeister

Anlage





Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Bad Sachsa

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 01. Juni 2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Bad Sachsa (nachfolgend als Stadt bezeichnet).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die wegerechtliche Beschilderung alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen einschließlich ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes und Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr geduldet wird.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen öffentlichen Gebäude, Friedhöfe und Gedenkplätze, Park- und Grünflächen, Spiel- und Sportplätze (dazu gehören auch Schulhöfe, wenn sie als Kinderspielplätze freigegeben sind), Denkmäler und Brunnen, Dorf- und Grillplätze, Gewässer mit den Uferanlagen sowie Erholungsanlagen.

§ 3 Schutz öffentlicher Straßen und Anlagen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Buswartehallen, Straßenlaternen, Fahnen- und Leitungsmasten, Hydranten, Schachtabdeckungen, Einläufe, Verteilerschränke und sonstige Einrichtungen und Hinweiszeichen für öffentliche Zwecke zu erklettern, zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es untersagt, außerhalb von ausgewiesenen Grillplätzen zu grillen, zu übernachten oder zu zelten, Kraftfahrzeuge abzustellen, diese mit motorbetriebenen Fahrzeugen aller Art, Fahrrädern oder Skateboards, ausgenommen motorbetriebene Rollstühle, zu befahren oder darin mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Anlagen oder Wege sind durch entsprechende Beschilderung dafür freigegeben.

§ 4 Sauberkeit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen jegliche Abfälle nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden.
- (2) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gewaschen oder abgespritzt werden.

- (3) Das Bekleben, Bemalen, Beschreiben, Besprühen, Annageln und Beschmieren aller Flächen von öffentlichen Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Brücken, Straßen, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Sitzbänken, Papierkörben, Schilder-, Beleuchtungs-, Fahnen- und Leitungsmasten, Buswartehallen, Streugutkästen, amtlichen Verkehrszeichen, Straßennamenschildern, Hinweistafeln und dergleichen ist verboten.

§ 5 Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- (1) Bäume, Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind soweit zurückzuschneiden, dass sie nicht die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Hinweisschilder, Straßennamenschilder und Hydranten verdecken oder den Ausleuchtungsbereich der Straßenbeleuchtung einschränken. Anpflanzungen auf Grundstücken im Sichtdreieck von Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen dürfen nicht höher als 0,80 m sein.
- (2) Über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren, Rad- und Reitwegen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen.
- (3) Stacheldraht, Nägel, scharfkantige oder spitze Gegenstände, durch die Personen und Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nicht niedriger als 2,40 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (4) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen liegen, sind Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden können, unverzüglich zu entfernen.

§ 6 Spielplätze

- (1) Das Betreten und der Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen und deren Einrichtungen sind nur Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und deren Aufsichtspersonen erlaubt.
- (2) Auf Spielplätzen ist es verboten, gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen, zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zu hinterlassen, mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderfahrzeuge, zu fahren oder diese abzustellen, Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitzuführen sowie alkoholhaltige Getränke oder berauschende Mittel zu konsumieren.

§ 7 Hausnummern

- (1) Jede Person, die Hauseigentum besitzt oder daran Verfügungsberechtigt ist, hat auf eigene Kosten am Hauseingang dieses Grundstückes die von der Stadt zugewiesene Hausnummer anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sicht- und lesbar sein.
- (2) Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
- a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,

- c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
- d) Bei Vorgärten von mehr als 5,00 m Tiefe oder bei starkem Pflanzenbewuchs in schmalen Vorgärten ist eine weitere Hausnummer an dem Grundstückseingang anzubringen.
- e) Sind mehrere Gebäude oder Teile von diesen, für die einzelne Hausnummern vergeben sind, nur über eine gemeinschaftliche Zuwegung von der Straße her zu erreichen, so sind die Hausnummern aller an dieser Zuwegung liegenden Gebäude oder Teile von diesen in einheitlicher Form zusätzlich an dem an der Straße gelegenen Gebäude gemäß Absatz 1 anzubringen; die im Absatz 1 bezeichneten Personen haben die Anbringung zu dulden.

§ 8 Lärmverhütung

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten keine Anwendung findet, sind folgende Ruhezeiten zu beachten:
 - a) Sonntags- und Feiertagsruhe,
 - b) Mittagsruhe (werktags von 13.00 bis 15.00 Uhr),
 - c) Nachtruhe (werktags von 22.00 bis 07.00 Uhr).
- (3) Während der Ruhezeiten sind innerhalb bewohnter Gebiete Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Dritter stören. Dies gilt insbesondere für den Betrieb motorbetriebener Handwerks- oder Gartengeräte (beispielhaft Rasenmäher, Laubbläser, Freischneider, Ketten- bzw. Kreissägen, Pumpen).
- (4) Arbeiten gewerblicher Art und land- und forstwirtschaftliche Arbeiten fallen nicht unter das Verbot des Absatz 3, soweit sie nach den Umständen unvermeidbar sind; selbiges gilt für Notstandsarbeiten und durch die Straßenbaulastträger oder die Stadt veranlasste Arbeiten.
- (5) In Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und Privaträumen müssen die Fenster und Türen während der Nachtruhe geschlossen sein, wenn laut gefeiert, gesungen oder musiziert wird oder wenn Tonwiedergabegeräte betrieben werden. Das Singen, Musizieren, Betreiben von Tonwiedergabegeräten und jedes andere mit Lärmentwicklung verbundene Verhalten außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern ist verboten, wenn dadurch unbeteiligte Personen belästigt werden können. Von einer Belästigung ist auszugehen, wenn als Richtwert ein Geräuschpegel in der Mittagsruhe von 55 Dezibel und in der Nachtruhe von 40 Dezibel, gemessen an der Außenseite des geöffneten nächstgelegenen Fensters des nächsten bebauten Grundstückes, überschritten wird.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für behördlich genehmigte Festveranstaltungen und Umzüge sowie für das Spielen von Kindern auf Spielplätzen und innerhalb von Kindertagesstätten.

§ 9 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten, dass Personen oder Sachen durch sie nicht gefährdet werden; es sind Vorkehrungen zu treffen, dass diese nicht durch Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche Dritte erheblich in ihrer Ruhe verletzen. Ergänzend zu den Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden gelten für Hunde darüber hinaus die Absätze 2 und 3.

- (2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde haltende oder mit der Beaufsichtigung beauftragte Personen ihr Tier nicht unbeaufsichtigt umherlaufen lassen, sie müssen verhindern, dass ihr Tier Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfährt, auch haben sie alle Verunreinigungen durch Hundekot unverzüglich zu beseitigen.
- (3) In Park- und Erholungseinrichtungen sowie bei Veranstaltungen, Festen und Festumzügen sind Hunde von dazu geeigneten Personen an der Leine zu führen.

§ 10 Gewässer

- (1) Das Betreten und Befahren der Eisflächen auf sämtlichen offenen Gewässern im Stadtgebiet ist verboten.
- (2) Das Füttern von freilebenden Wasservögeln im Bereich von Gewässern ist untersagt.

§ 11 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Abbrennen offener Feuer (Brauchtums- und Lagerfeuer) bedarf, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen bestehen, der Genehmigung der Stadt. Diese ist vorher einzuholen und ersetzt nicht die Einwilligung der Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten.
- (2) Für den bestimmungsgemäßen Betrieb von Feuerschalen, Feuerkörben und Feuertonnen mit einem Brennstellendurchmesser bis maximal 1,00 m findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 12 Ausnahmen

Die Stadt kann in begründeten Fällen und auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmegenehmigung bedarf grundsätzlich der Schriftform; sie ist befugten Personen für Kontrollzwecke vorzuzeigen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Absatz 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Nach § 59 Absatz 2 NPOG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach vorheriger Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen am 18. Juli 2023 in Kraft. Gemäß § 61 NPOG tritt die Verordnung am 18. Juli 2023 außer Kraft, sofern sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

Bad Sachsa, den 01. Juni 2023

STADT BAD SACHSA

Der Bürgermeister

(Quade)

**Gefahrenabwehrverordnung
zum Schutz der öffentlichen Sicherheit
in der Stadt Bad Sachsa
vom 11.07.2000**

- in der Fassung der I. Änderungsverordnung vom 07.07.2003 -

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 20. Februar 1998 (Nieders. GVBl. S. 101) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 11.07.2000 folgende Verordnung sowie in seiner Sitzung am 07.07.2003 folgende in den Verordnungstext eingearbeitete I. Änderungsverordnung für das Gebiet der Stadt Bad Sachsa erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Bestandteile gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit zugänglichen Grünflächen, öffentlichen Gebäude, Friedhöfe und Gedenkstätten, Grillplätze, Sport- und Spielplätze (dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind), Denkmäler und Brunnen, Gewässer- und Uferanlagen (dazu gehören auch unmittelbar angrenzende Wanderwege) sowie Park-, Kur- und Erholungsanlagen.

§ 2

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen ist es verboten,

- a) Straßenlaternen, Feuermelde- und Notrufanlagen, Verkehrs- und Hinweisschilder, Fahnenmasten, Brunnen, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, öffentliche Gebäude, Brücken, Bänke, Anlagen der Abfallentsorgung, Buswartehäuser, Bäume sowie Anlagen und Bauwerke, die der Energie- bzw. Wärmeversorgung oder dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern, zu beschmieren, mit Graffiti zu versehen sowie dort unbefugt zu plakatieren (bemalen, bekleben, behängen, beschriften);
- b) Hydranten zu verdecken (dies ist auch bei der Lagerung von zur Abholung bereitgestelltem Abfall sowie Sperrabfall zu beachten) und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen bzw. Baustoffe und andere Materialien im Bereich der Kronentraufe von Bäumen zu lagern;
- c) Abfälle jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen sowie Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.

(2) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Feuermelde- und Notrufanlagen und sonstige Hinweisschilder auf öffentliche Einrichtungen dürfen nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

(3) In öffentlichen Anlagen ist das Reiten verboten. In Friedhöfen, Park-, Kur- und Erholungsanlagen ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art, Fahrrädern, Skateboards, Inlinern und Rollschuhen (ausgenommen Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen) verboten.

(4) Auf Spielplätzen ist es verboten, gefährliche Stoffe mitzubringen und dort zu belassen, Glas, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben sowie mit Kraftfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern (ausgenommen Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen) zu fahren. Zur Zeit der Nachtruhe gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe c) dieser Verordnung ist jeglicher Aufenthalt auf Spielplätzen untersagt.

§ 3

Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

(1) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände, durch die Personen und Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nicht niedriger als 2,40 m über dem Erdboden angebracht werden.

(2) Über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

(3) Eiszapfen an Dachrinnen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen.

(4) Das Baden in allen öffentlich zugänglichen Gewässern ist verboten, dieses Verbot gilt auch für das Betreten von Eisflächen.

(5) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Lager-, Brauchums- und sonstigen Feuern ist verboten, vorrangige spezialgesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 4

Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, daß Dritte nicht gefährdet werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß Tiere nicht durch Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche Dritte erheblich in ihrer Ruhe verletzen. Tierhalter bzw. mit der Führung oder Beaufsichtigung Beauftragte sind verpflichtet, zu verhindern, daß ihr Tier

a) unbeaufsichtigt herumläuft;

b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;

c) öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen verunreinigt oder beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Hundekot sind die Tierhalter bzw. mit der Führung oder Beaufsichtigung Beauftragten unverzüglich zur Säuberung verpflichtet, diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

(2) Hunde müssen in den zusammenhängend bebauten Ortslagen der Kernstadt und aller Stadtteile außerhalb von privaten Grundstücken, bei öffentlichen Veranstaltungen bzw. Umzügen sowie in Park-, Kur- und Erholungsanlagen generell an der Leine geführt werden; anderweitige Vorschriften zu Anleinverpflichtungen bleiben unberührt.

(3) Auf Spielplätze sowie Friedhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Dies gilt mit Ausnahme von Blindenhunden auch für die sonstigen in öffentlichen Anlagen zum Spielen oder Liegen ausgewiesenen Flächen.

§ 5

Lärmverhütung

(1) Soweit § 117 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten keine Anwendung findet, sind folgende Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung zu beachten:

a) Sonntags- und Feiertagsruhe;

b) Mittagsruhe (werktags von 13.00 bis 15.00 Uhr);

c) Nachtruhe (werktags von 22.00 bis 07.00 Uhr).

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe und Erholung Unbeteiligter stören. Als ruhestörende Tätigkeiten gelten insbesondere:

a) Der Gebrauch von Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten (§ 7 der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmverordnung bleibt unberührt);

b) Bohren, Sägen, Schleifen, Fräsen, Schreddern, Hämmern, Stemmen, Holzhacken und Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer);

c) das Singen, Musizieren, Grölen, Rufen, Kegeln und Betreiben von Tonwiedergabegeräten außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern, wenn dadurch unbeteiligte Personen nicht nur unerheblich belästigt werden.

(3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht

a) für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden;

b) für Arbeiten von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie des gewerblichen Bereiches mit folgenden Ausnahmen:

- Aufgeführter Bereich der Kernstadt, der besonderen Kur- und Erholungszwecken dient:
Zusammenhängend bebaute Ortslage der Kernstadt westlich und nördlich von Talstraße, Wiesenstraße, Bismarckstraße, Hindenburgstraße, Schützenstraße, Bornweg und Pfaffenberg einschließlich dieser Straßen;

- Unmittelbar angrenzende Bereiche von Alten- und Pflegeheimen, Kur- und Erholungseinrichtungen, konzessionierten Beherbergungsbetrieben sowie Camping- und Wohnmobilstellplätzen im Stadtgebiet.

c) für unaufschiebbare Instandhaltungs-, Sanierungs- und andere erforderliche Arbeiten, mit denen sich die unmittelbar Betroffenen einverstanden erklärt haben, sofern die Immissionswerte von 60 db(A) tagsüber und 40 db(A) nachts nicht überschritten werden;

d) für behördlich genehmigte bzw. traditionelle ortsübliche Festveranstaltungen.

§ 6

Hausnummern

(1) Jede Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigte oder jeder Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter eines Grundstücks ist verpflichtet, dieses Grundstück auf eigene Kosten mit der von der Stadt Bad Sachsa zugewiesenen Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen sich deutlich sichtbar vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein (§ 10 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bezüglich einer ggf. erforderlichen Genehmigungspflicht seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde bleibt unberührt).

(3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2,00 bis 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

(4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

(5) Bei der Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der betreffenden Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend der Abs. 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist so durchzustreichen, daß die alte Nummer lesbar bleibt und darf nicht vor Ablauf eines Jahres entfernt werden.

§ 7

Ausnahmen

(1) Die Stadt Bad Sachsa kann von den Vorschriften dieser Verordnung im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen. Ausnahmen können befristet, mit Auflagen sowie jederzeitigem Widerrufsvorbehalt versehen werden.

(2) Schriftlich erteilte Ausnahmegenehmigungen sind berechtigten Personen für Kontrollzwecke auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

(2) Auf denjenigen, der andere damit beauftragt oder es ihnen überläßt, entgegen dem in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Verordnung genannten Verbot zu handeln, sind die Bußgeldvorschriften dieser Verordnung in gleicher Weise anzuwenden, wie auf den Ausführenden, der gegen dieses Verbot verstößt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Tageszeitung "Harzkurier" in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Sachsa vom 18.09.1989 außer Kraft. Die I. Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt nach 20 Jahren nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

Bad Sachsa, den 07. Juli 2003

Stadt Bad Sachsa
Die Bürgermeisterin

gez. H o f m a n n

Diese Verordnung wurde am **14. Juli 2000** in der Tageszeitung "Harzkurier" veröffentlicht.
Die I. Änderungsverordnung wurde am **17. Juli 2003** im „Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz“ veröffentlicht.